



Gemeinde
Oberengstringen

Entschädigungsverordnung für die Gemeindebehörden

vom 27. Juni 2022

Gültig ab 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Allgemeines.....	3
	Verhältnis zum Personalrecht	3
	Spesenvergütung	3
B.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	3
	Gemeinderat	3
	Schulpflege	3
	Sozialbehörde	4
	Unterstellte Kommissionen.....	4
	Beratende Kommissionen und Organisationskomitees	4
	Rechnungsprüfungskommission	4
	Wahlbüro	4
	Tagespauschalen und Sitzungsgelder	4
	Entschädigung bei Stellvertretung	5
	Zusätzliche Aufgaben.....	5
C.	FUNKTIONÄRE	5
	Weitere Funktionäre	5
D.	WEITERE BESTIMMUNGEN	5
	Anspruchsbemessung im Einzelnen	5
	Anpassungen an die Teuerung	5
	Sozialversicherungsbeiträge	6
	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	6
	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	6
	Pensionskasse	6
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Inkrafttreten	6

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt in einem Entschädigungsreglement Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er regelt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– die Vergütung von Spesen– die mit den Entschädigungspauschalen abgegoltenen Aufgaben– die mit Sitzungsgeldern und Tagespauschalen abgegoltenen Einsätze– die Ausrichtung von Stundenentschädigungen– die Abrechnungsmodalitäten. <p>³ Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</p>
Verhältnis zum Personalrecht	<p>Art. 2</p> <p>Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorliegende Verordnung einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.</p>
Spesenvergütung	<p>Art. 3</p> <p>Die Spesenvergütungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Privatfahrzeugen sowie die Vergütung für die private Büroinfrastruktur, auswärtige Verpflegung, Aus- und Weiterbildungen usw., werden in einem Entschädigungsreglement geregelt. Der Gemeinderat kann Pauschalentschädigungen festlegen. Art und Umfang der Anspruchsberechtigung sind zu definieren.</p>

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Gemeinderat	<p>Art. 4</p> <p>Präsident und Mitglieder des Gemeinderats beziehen folgende Entschädigung pro Jahr:</p> <table><tr><td>a) Präsident</td><td>CHF</td><td>45'000</td></tr><tr><td>b) Schulpräsident</td><td>CHF</td><td>40'000</td></tr><tr><td>c) Mitglieder</td><td>CHF</td><td>25'000</td></tr></table>	a) Präsident	CHF	45'000	b) Schulpräsident	CHF	40'000	c) Mitglieder	CHF	25'000
a) Präsident	CHF	45'000								
b) Schulpräsident	CHF	40'000								
c) Mitglieder	CHF	25'000								
Schulpflege	<p>Art. 5</p> <p>Die Mitglieder der Schulpflege beziehen folgende Entschädigung pro Jahr:</p>									

	a) Mitglieder (ohne Präsident)	CHF 20'000
Sozialbehörde	Art. 6 Die Mitglieder der Sozialbehörde beziehen folgende Entschädigung pro Jahr: a) Mitglieder (ohne Präsident)	CHF 10'000
Unterstellte Kommissionen	Art. 7 Präsident und Mitglieder von unterstellten Kommissionen beziehen folgende Entschädigungen pro Jahr: a) Präsident CHF 1'500 b) Mitglieder CHF 1'000 Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege erhalten keine Pauschalentschädigungen. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats kann einer einzelnen unterstellten Kommission mit besonderem Aufwand die Pauschalentschädigung um maximal 50% erhöhen.	
Beratende Kommissionen	Art. 8 Präsident und Mitglieder von beratenden Kommissionen und Organisationskomitees beziehen folgende Entschädigungen pro Jahr: c) Präsident CHF 1'200 d) Mitglieder CHF 200 Mitglieder des Gemeinderats erhalten keine Pauschalentschädigungen.	
Rechnungsprüfungskommission	Art. 9 Präsident und Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen folgende Entschädigung pro Jahr: a) Präsident CHF 6'000 b) Aktuar CHF 4'500 c) Mitglieder CHF 3'500	
Wahlbüro	Art. 10 ¹ Das Präsidium und die Mitglieder des Wahlbüros werden nach Aufwand (Anzahl Stunden) entschädigt. Die Stundenentschädigung liegt bei CHF 50.- ² Einsätze des Personals im Wahlbüro werden entweder mit Zeitgut-schriften (effektive Zeit ohne Zuschläge) oder gemäss Absatz 1 ver-gütet.	
Tagespauschalen und Sitzungsgelder	Art. 11 Die Regelung über die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Stun-denentschädigung obliegen dem Gemeinderat und werden im Ent-schädigungsreglement geregelt.	

Entschädigung bei Stellvertretung Art. 12
1 Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.
2 Bei längeren Stellvertretungen innerhalb der Schulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der jeweiligen Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Zusätzliche Aufgaben Art. 13
Übernimmt ein Behörden- und Kommissionsmitglied oder ein Funktionär zusätzliche Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die zuständige Behörde eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

C. FUNKTIONÄRE

Weitere Funktionäre Art. 14
Die weiteren Funktionäre der Gemeinde, wie beispielsweise

- Pilzkontrolleur
- Ackerbaustellenleiter
- Betriebswart Wasserversorgung
- Stellvertreter Betriebswart Wasserversorgung
- Altersbeauftragter
- Weitere Funktionäre

werden mit separater Vereinbarung entschädigt.

D. WEITERE BESTIMMUNGEN

Anspruchsbemessung im Einzelnen Art. 15
1 Der Gemeinderat legt im Entschädigungsreglement fest, welche Leistungen eines Behördenmitglieds mit der Grundpauschale abgegolten werden.
2 Der Gemeinderat definiert im Entschädigungsreglement, welche Aufgaben bzw. Leistungen eines Behördenmitglieds mit Sitzungsgeld, einer Tagespauschale oder ausnahmsweise mit einer Stundenentschädigung abgegolten werden.

Anpassungen an die Teuerung Art. 16
Der Gemeinderat passt auf Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an.

Sozialversicherungsbeiträge	Art. 17 Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den beitragspflichtigen Entgelten abgezogen.
Unfall- und Haftpflichtversicherung	Art. 18 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	Art. 19 ¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. ² Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.
Pensionskasse	Art. 20 Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt gemäss den aktuellen Bestimmungen der Pensionskasse. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 21 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Die Bestimmungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für nebenamtliche Funktionäre innerhalb der Besoldungsverordnung vom 25. November 2005 werden aufgehoben bzw. durch diese Verordnung per 1. Juli 2022 ersetzt. Die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 hat die Verordnung genehmigt.
---------------	--

GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

André Bender

Matthias Ebnöther